



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 24. Februar 1992

NR. 639

Kanton Solothurn
Amt für Raumplanung
3. MRZ. 1992
<i>De</i>

**DORNACH: Goetheanum-Planung / Behandlung der Beschwerden /
Genehmigung**

Die Einwohnergemeinde **Dornach** unterbreitet dem Regierungsrat die nachfolgenden Unterlagen der **Planung Goetheanum** zur Genehmigung:

- Zonenplan Mst. 1:1'000 "Goetheanum und seine Umgebung";
- Erschliessungsplan Mst. 1:1'000 "Goetheanum und seine Umgebung";
- Sonderbauvorschriften zum Zonen- und Erschliessungsplan "Goetheanum und seine Umgebung";
- Situationsplan und Schnitte Mst. 1:500 zur "Aussichtsschutzzone 3 Felsliweg";
- Aenderung Erschliessungsplan "Hügelweg Ost" Mst. 1:200.

I.

Das Goetheanum mit seiner unmittelbaren Umgebung liegt im nördlichen Teil der Gemeinde Dornach, auf dem ehemaligen Schlachtfeld Dornach und an der Grenze zu Arlesheim. Der monumentale Bau nimmt im Orts- und Landschaftsbild von Dornach einen übertragenden Stellenwert ein. Die architektonische und baugeschichtliche Bedeutung des Goetheanums mit seinen Haupt-, Ne-

ben- und Wohnbauten in expressionistischen Stilformen und deren räumliche Zuordnung ist gar von europäischer Bedeutung.

Die beiden Goetheanum-Bauten wurden nach den Entwürfen Rudolf Steiners zwischen 1913 und 1928 als Zentrum anthroposophischer Bewegung errichtet. Auf die Holzarchitektur des ersten, 1922 abgebrannten Baus, folgte der Betonbau des zweiten Goetheanums, errichtet zwischen 1925 und 1928. Im gleichen Zeitraum sind in der Umgebung, vor allem im Westen und Süden eine Kolonie von Wohn- und sogenannten Nebenbauten entstanden. Die Haupt- und Nebenbauten ergeben zusammen mit dem natürlichen Gelände und der gestalteten Parkanlage eine Ensemblewirkung, die in hohem Masse schützenswert ist.

Im rechtsgültigen Zonenplan der Gemeinde Dornach ist das Gebiet um das Goetheanum einer Wohnzone W2B mit einer Ausnützungsziffer von 0.3 zugeordnet (RRB Nr. 5191 vom 6.9.1977).

Der von der Gemeinde zur Genehmigung eingereichte Zonenplan weist das Goetheanumsareal einer Schutzzone "Goetheanum und seine Umgebung" zu, unterteilt in eine Freihaltefläche, eine Zone für Bauten und Anlagen des Goetheanums und eine Wohnzone W2 mit einer Ausnützungsziffer 0.3.

In Sonderbauvorschriften werden Zweck der Planung und die sich daraus ergebenden Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften dargelegt.

Der Erschliessungsplan "Goetheanum und seine Umgebung" regelt die Zufahrt über den Hügelweg und den Rütieweg, legt die öffentlichen oder mit öffentlichen Fusswegrechten ausgestatteten Fusswegverbindungen innerhalb des Planungsgebietes fest und bestimmt die Lage der privaten und öffentlichen Parkplätze.

Die öffentliche Auflage der Planunterlagen erfolgte erstmals in der Zeit vom 11. Januar bis 10. Februar 1986 und ein weiteres Mal in der Zeit vom 4. Dezember 1988 bis 3. Januar 1989. Innerhalb der Auflagefrist gingen verschiedene Einsprachen ein. Auf-

grund der Einsprachebehandlung durch den Gemeinderat wurde der Erschliessungsplan "Hügelweg Ost in der Zeit vom 5. Januar bis zum 5. Februar 1991 ein weiteres Mal öffentlich aufgelegt. Gegen die ablehnenden Entscheide des Gemeinderates wurden diverse Beschwerden an die Gemeindeversammlung geführt. Diese lehnte die Beschwerden an der Gemeindeversammlung vom 14. März 1990 ab. Gegen den Entscheid führen Beschwerde beim Regierungsrat:

1. Rudolf-Steiner-Nachlassverwaltung, v.d. Dr. A. Staehelin, Fürsprech und Notar, Barfüssergasse 6, 4051 Basel und
2. Eduard Willareth, Grenzweg 6, 4143 Dornach.

II.

Die Planung "Goetheanum und seine Umgebung" ist für die Gemeinde Dornach aus raumplanerischer, kultureller und gesellschaftspolitischer Sicht eine wichtige Aufgabe. Sie hat sich über Jahrzehnte hingezogen und liegt nun erstmals dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.

Das grosse gesamtschweizerische Interesse an der Planung zeigt sich auch darin, dass der kantonale und schweizerische Heimatschutz sich durch Anfragen bei der Gemeinde und beim Bau-Departement für die Ausgestaltung der künftigen Entwicklung auf dem Goetheanum-Areal interessiert und eingesetzt haben. Vom Amt für Raumplanung wurde neben einem intensiven Einbezug der kantonalen Denkmalpflege auch die Stellungnahme der kantonalen Raumplanungskommission zur vorliegenden Planung eingeholt.

Für die umfassende Würdigung der Planung ist es angebracht, den bisherigen Planungsablauf kurz zusammengefasst darzustellen.

1950:

Diskussion über eine Baustilzone, die auch aufgrund einer Motion im Jahr 1959 zu keiner rechtskräftigen Planung führte.

1966:

Der Zonenplan der Gemeinde Dornach wird mit RRB Nr. 19 vom 4. Januar 1966 genehmigt. Das Areal des Goetheanums mit seiner Umgebung wird einer Bauzone für Ein- und Zweifamilienhäuser zugeteilt.

1974:

Erfolgloser Versuch, einen Bebauungsplan mit einer dem Volumen des Goetheanums entsprechenden Freihaltezone zu erstellen.

1975:

Inventarisierung der Bauten und Landschaftsteile vom Arlesheimer-Dom bis zur Schlossruine Dorneck im Rahmen der ISOS-Aufnahmen (Inventar der Schützenswerten Ortsbilder der Schweiz).

1976:

Planungsarbeiten zur Ausscheidung einer Spezial- bzw. Umgebungsschutzzone.

1976:

Genehmigung der Ortsplanungsrevision (RRB Nr. 5191 vom 6. September 1977). Das Areal des Goetheanums wird ohne spezielle Behandlung der Wohnzone W2B zugeteilt.

1978:

Kantonale Vorprüfung eines Speziellen Bebauungsplanes Goetheanum der u.a. eine Hochschulzone Goetheanum vorsieht. In dieser sollen die möglichen Nutzungsmasse in Form von Volumenbeschränkungen vorgegeben sein.

1982:

Baueingabe für einen Parkplatz am Rütiweg. Im Beschwerdeverfahren wird dieses Vorhaben im Hinblick auf die immer noch ausstehende Planung um das Goetheanum-Areal nicht bewilligt.

1983:

Der Gemeinderat beauftragt die Planungskommission, einen neuen Zonenplan mit den folgenden Vorgaben auszuarbeiten:

- Schaffung einer AAG-Zone (AAG = Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft);
- Bestimmen von Bauinseln und deren kubische Aufteilung;
- Bestimmen von Freihalte- und Aussichtsschutzzonen;
- Lösungsvorschläge für Zu- und Wegfahrten sowie die Parkierung;
- Bestimmen der maximal zulässigen Gebäudehöhen und -längen.

1984:

Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung. Dabei wird von kantonalen Seite vorgeschlagen, das Areal einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuteilen und auf die Festlegung von Ausnutzungs- oder Volumenziffern zu verzichten.

1984:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Kantons zu und überarbeitet die Planung in diesem Sinne.

1986:

Erste öffentliche Auflage.

1989:

Aufgrund der Einspracheentscheide wird eine zweite Auflage erforderlich.

1990:

Nach Ablehnung der Beschwerden durch die Gemeindeversammlung beantragt der Gemeinderat dem Regierungsrat, den Zonen- und Erschliessungsplan "Goetheanum und seine Umgebung" mit den dazugehörigen Vorschriften zu genehmigen.

III.

Die Planung "Goetheanum" umfasst die folgenden Nutzungspläne und dazugehörigen Vorschriften:

Zonenplan, Situation 1.1'000; der Zonenplan scheidet die folgenden Zonen aus:

1. Schutzzone Goetheanum: Diese ist den übrigen Zonen überlagert und umfasst das Areal des Goetheanums und die wichtigsten Nebenbauten mit den dazugehörenden Freiflächen sowie die südlich anschliessende Wohnzone.
2. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen des Goetheanums: In dieser Zone sind Bauten und Anlagen zugelassen, die den Zwecken der Allgemeinen Antroposophischen Gesellschaft (nachfolgend AAG genannt), der freien Hochschule für Geisteswissenschaften am Goetheanum und deren Verwaltung einschliesslich der mit dem Schul- und Theaterbetrieb verbundenen Einrichtungen dienen.

Die Geschosshöhe wird auf maximal 4 und die maximale Gebäudehöhe auf 12 m festgelegt.

Neubauten in dieser Zone erfordern jeweils einen Gestaltungsplan.

3. Freihalteflächen: Innerhalb der Freihalteflächen dürfen keine Neubauten erstellt werden. Sie sind nach den Gesichtspunkten der AAG, resp. der Nachlassverwaltung zu gestalten, zu nutzen und zu pflegen.
4. Wohnzone W2B: In dieser Zone gelten die Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften des Zonenreglementes.
5. Aussichtsschutzzonen: Diese Zonen sollen heute bestehende und wichtige Einblicke auf das Goetheanum und seine Umgebung erhalten.

Erschliessungsplan, Mst. 1:1'000

Der Erschliessungsplan regelt die Zufahrt zum Goetheanum, die Parkierung am Ende des Hügelweges (östlich Goetheanum) und oberhalb des Rütliweges (beim Schreinereigebäude). Zudem zeigt

er die öffentlichen und privaten Fusswegverbindungen innerhalb des Planungsgebietes auf.

Sonderbauvorschriften

Die Sonderbauvorschriften als Bestandteil des Zonen- und des Erschliessungsplanes legen den Zweck der Nutzungsplanung dar und machen Angaben zur Nutzung und Gestaltung in den einzelnen Baugebieten. Sie sehen auch vor, dass für die Beratung der Gemeinde und der Bauherrschaft eine Beratergruppe eingesetzt wird. Diese setzt sich zusammen aus Vertretern der AAG, der Rudolf-Steiner-Nachlassverwaltung, der kantonalen Denkmalpflege und des Gemeinderates.

IV.

Aufgrund des kantonalen Baugesetzes (BauG) überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne, um einen solchen handelt es sich bei der Planung "Goetheanum und seine Umgebung", auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit (§ 18 BauG).

V.

1. Das Amt für Raumplanung hat im Rahmen der genannten Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung verschiedene Bereiche der Planung bemängelt. Diese betreffen insbesondere die Nutzungsmöglichkeiten innerhalb der restlichen überbaubaren Gebiete der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Hier sehen die Sonderbauvorschriften eine generelle Nutzung vor; nämlich maximal 4 Geschosse, eine Gebäudehöhe von max. 12 m, eine Firsthöhe von max. 15 m und eine Grünflächenziffer von 50%. Neubauten dürfen allerdings nur aufgrund eines noch zu erlassenden Gestaltungsplanes im Sinne § 44 BauG erstellt werden. Diese undifferenzierte Nutzungszuweisung wird, obwohl sie im jeweiligen Gestaltungsplanverfahren für die einzelnen Baugebiete noch im Detail überprüft werden muss, und aus der deshalb kein Anspruch auf eine maximale Nutzung abgeleitet

werden kann, vom Amt für Raumplanung als problematisch beurteilt. Von kantonaler Seite wird es überdies als zweckmässig beurteilt, die wichtigsten Anforderungen an die drei verschiedenen Baubereiche im Gebiet "Gobenmättli", beim "Felsliweg" und am "Hügelweg" bereits bei der vorliegenden Planung hervorzuheben. Damit sollen für das spätere Nutzungsplanverfahren gewisse Leitplanken vorgegeben werden.

Zudem beurteilen die kantonalen Fachstellen den vorgeschlagenen Parkplatz am Rütliweg an dieser Stelle aus Gründen der Verkehrsführung und wegen dem ausserordentlich heiklen Gelände rund um das Goetheanum als schlechte Lösung.

Die von den kantonalen Fachstellen aufgeworfenen Probleme sind auch weitgehend Gegenstand der Beschwerde der Rudolf-Steiner-Nachlassverwaltung. Das Amt für Raumplanung hat deshalb dem Gemeinderat von Dornach, den Beschwerdeführern und der AAG einen Vorschlag zur Abänderung der Sonderbauvorschriften und des Zonen- und Erschliessungsplanes vorgelegt. Aufgrund einer Besprechung wurde der Vorschlag abgeändert und ergänzt. Dieser bereinigte Kompromissvorschlag mit Datum vom 10. Dezember 1990 wurde mit Schreiben vom 18. Dezember 1990 dem Gemeinderat Dornach, der AAG, der Rudolf-Steiner-Nachlassverwaltung und Herrn E. Willareth im Rahmen eines Anhörungsverfahrens zur Stellungnahme bzw. Genehmigung unterbreitet.

2. Der Kompromissvorschlag enthält die folgenden wesentlichen Änderungen gegenüber der Planung der Gemeinde:

2.1. Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird in die folgenden Teilgebiete unterteilt:

- Gebiet A: "Gobenmättli", GB Nr. 853
- Gebiet B: nordwestlich Goetheanum,
GB Nr. 345
- Gebiete C1 und C2: westlich Felsliweg, GB Nrn. 428
und 432

Neubauten in der Zone für Bauten und Anlagen des Goetheanums (BAG) erfordern einen Gestaltungsplan. Der Umbau und die Renovation von bestehenden Bauten sind im ordentlichen Baubewilligungsverfahren möglich.

2.2. Für den Umbau und die Erneuerung der schützenswerten Gebäude in der Schutzzone wird eine erweiterte Baubewilligungspflicht eingeführt. Damit bedarf die Erneuerung von Dächern, Fassaden, Fenstern, Tragkonstruktionen und schützenswerten Innenräumen über § 3 KBR hinaus einer Baubewilligung. Die kantonale Denkmalpflege erstellt zudem ein Inventar der schützenswerten Innenräume.

2.3. Für die Beratung der Gemeinde und der jeweiligen Bauherrschaft setzt der Gemeinderat eine Beratergruppe ein, welcher beratende Funktion zukommt. Sie setzt sich zusammen aus

- zwei vom Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft ernannten Fachpersonen, die nicht Projektverfasser sein dürfen,

- je einem Vertreter des Gemeinderates, der kantonalen Denkmalpflege, der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege sowie der Rudolf-Steiner-Nachlassverwaltung.

Beim Erlass von Gestaltungsplänen wird die Beratergruppe durch den Gemeinderat frühzeitig, in jedem Fall aber vor dem öffentlichen Auflageverfahren, eingesetzt.

Für die Beurteilung von Baugesuchen wird die Beratergruppe durch die Baukommission frühzeitig, in jedem Fall aber vor der Publikation, beigezogen.

Die Baukommission kann bei kleineren Um- oder Neubauten in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege darauf verzichten, die Beratergruppe beizuziehen.

Für die Beurteilung von Renovationen an oder in schützenswerten Gebäuden oder Gebäudeteilen zieht die Baukommission die kantonale Denkmalpflege hinzu.

- 2.4. Strassenerschliessung, Parkierung und Fusswegverbindungen im Gebiet des Goetheanums sind im Erschliessungsplan verbindlich dargestellt. Dieser ist Bestandteil des Zonenplanes Goetheanum und Umgebung. Die Zufahrt zu den Bauten und Anlagen des Goetheanums erfolgt über den Rütiweg und den Hügelweg.

Die erforderlichen Abstellplätze für Personenwagen des Besucherverkehrs sind im Baugebiet C unterirdisch zu erstellen. Bevor neue Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr bewilligt werden können, muss der Nachweis über den Bau des Parkhauses erbracht werden.

Die notwendigen Abstellplätze für Angestellte, Behinderte und einen beschränkten Publikumsverkehr in den Gebieten A und B können unabhängig vom Parkhaus im Gebiet C erstellt werden.

Die genaue Lage und Zufahrt des Parkhauses ist im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens für das Gebiet C1 und C2 festzulegen. In diesem Verfahren ist auch festzuhalten, welche der bestehenden oberirdischen Parkplätze aufgehoben oder neu gestaltet werden.

Im Erschliessungsplan ist für den östlichen Teil des Rütiweges ein Ausbau, bzw. ein Trottoir vorgesehen. Bis zur definitiven Entscheidung über das Baugebiet Goben und dessen Zufahrt im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird die Planung unter den Ausbau des Rütiweges von der Planung "Goetheanum und seine Umgebung" ausgenommen.

3. Der Gemeinderat Dornach hat am 22. April 1991 dem Kompromissvorschlag des Planungsamtes mit Ausnahme des Vorschlages für eine erweiterte Baubewilligungspflicht zugestimmt.

Die Rudolf-Steiner-Nachlassverwaltung Dornach, v.d. Dr. A. Staehelin, Fürsprech und Notar, erklärt sich mit dem Kompromissvorschlag unter der Voraussetzung einverstanden, dass keine weiteren Aenderungen erfolgen. Sofern der Kompromissvorschlag zum Tragen kommt, ist die Nachlassverwaltung damit einverstanden, ihre Beschwerde an den Regierungsrat als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abschreiben zu lassen.

Der Beschwerdeführer E. Willareth sieht gemäss seinem Schreiben vom 3. Juni 1991 im Kompromissvorschlag seine Anliegen nicht berücksichtigt, so dass er weder dem Kompromissvorschlag zustimmt, noch die Beschwerde zurückzieht.

Die AAG hat mit Datum vom 28. Juni 1991 zum Kompromissvorschlag ebenfalls Stellung genommen. Danach ist sie mit dem Gemeinderat Dornach einverstanden, die vom Kanton vorgeschlagene erweiterte Baubewilligungspflicht nicht zu unterstützen. Darüber hinaus beantragt sie die folgenden Aenderungen:

§ 3.3 Gebiet A:

Dieser Bereich bilde die Verbindung vom Goetheanum Hauptbau zum Gebiet Goben. Der landschaftliche Zusammenhang zwischen dem Goetheanum und dem Gebiet Goben solle durch eine kontinuierliche Abfolge von Landschaftsräumen spür- und erlebbar bleiben.

GB Nr. 432 müsse im Rahmen der BAG-Zone bebaubar bleiben. Die Grösse des Eingangsgebäudes sei eine Frage der guten, ausgewogenen Architektur und der Platzgestaltung beim Speisehaus, welche im Rahmen des Gestaltungsplanes beurteilt werden solle.

§ 10.3 Parkplätze:

Es sei der AAG sehr daran gelegen, so rasch als möglich 300 ordentliche Parkplätze zur Verfügung zu haben. Bei Schwierigkeiten, die Parkplätze im Baugebiet C zu erstellen, sollte auch der Einbezug anderer Parzellen für die Lösung der Parkplatzfrage erwogen werden können.

Der Gemeinderat Dornach ist nicht bereit, auf die erneuten Aenderungsvorschläge der AAG einzutreten und beantragt dem Regierungsrat, die Planung gemäss dem Kompromissvorschlag des Amtes für Raumplanung, ohne die erweiterte Baubewilligungspflicht, zu genehmigen.

4. Das Ergebnis der Einigungsverhandlungen zwischen dem Amt für Raumplanung, der Gemeinde Dornach, den Beschwerdeführern und der AAG wurde auch der Gesamtkommission der kantonalen Raumplanungskommission unterbreitet. Diese hat an der Sitzung vom 3. Juni 1991 dem ausgehandelten Kompromiss ebenfalls zugestimmt. Von dieser Seite wurde angeregt, die wichtigsten Bauten in der Schutzzone des Goetheanums mit seiner Umgebung unter Einzelschutz zu stellen. Diese Massnahme ist aber vorläufig weder von der Gemeinde noch vom Kanton vorgesehen. Beide sind der Auffassung, mit den Schutzbestimmungen des zur Genehmigung vorliegenden Zonenplanes und den dazugehörenden Sonderbauvorschriften seien hinreichende Planungsinstrumente zum Schutz des Goetheanums mit seiner Umgebung geschaffen. Die Anregung der Raumplanungskommission, die künftigen Bauten auf dem Goetheanum-Gelände seien möglichst in einem Wettbewerbsverfahren zu unterbreiten, ist bereits in den Sonderbauvorschriften als Empfehlung an die AAG vorgesehen (§ 3 Abs. 3).
5. Die kantonale Denkmalpflege attestiert der vorliegenden Planung Goetheanum und seine Umgebung, dass relativ viel erreicht wurde. Die Hauptmängel liegen ihrer Ansicht nach in der Lösung der Erschliessung bzw. Parkierung und in der fehlenden Berücksichtigung der landschaftlichen und historischen Beziehung zum östlich angrenzenden Gebiet "Goben". Die

kantonale Denkmalpflege hat ihre Vorbehalte in den ausgehandelten Kompromiss weitgehend einbringen können, so dass von dieser Seite ebenfalls empfohlen wird, die Planung mit der abgeänderten Fassung zu genehmigen.

Damit verbleiben die Vorbehalte der AAG gegen den Kompromissvorschlag im Rahmen der Vernehmlassung und die Beschwerde des Herrn Eduard Willareth, die nicht gütlich erledigt werden kann.

VI.

Die von der AAG mit Datum vom 28. Juni 1991 eingebrachten Abänderungsanträge zum Kompromissvorschlag, die der Gemeinderat ausdrücklich ablehnt, sind wie folgt zu würdigen:

1. Mit ihrem Antrag, den Satz "Der landschaftliche Zusammenhang zwischen dem Goetheanum und dem Gebiet Goben soll durch eine kontinuierliche Abfolge von Landschaftsräumen spür- und erlebbar bleiben" zu streichen, möchte die AAG spätere Unklarheiten vermeiden. Der Kanton und die Gemeinde wollen umgekehrt gerade mit dieser Formulierung für das spätere Gestaltungsplan- und Projektierungsverfahren heute bereits signalisieren, dass der fragliche Bereich nicht uneingeschränkt überbaubar ist. Im Rahmen von Detailstudien muss nämlich aufgezeigt werden, wo innerhalb der jeweiligen Baubereiche unter Berücksichtigung der Schutzziele, ohne Nachteil für das Goetheanum und seine Umgebung, gebaut werden kann. In bezug auf die künftige Baunutzung auf dem Goetheanum-Areal sind gerade diese Gründe massgeblich für Abänderungsanträge der ursprünglich von der Gemeinde eingebrachten Planung. In diese Richtung gehen auch die Beschwerdegründe der Rudolf-Steiner-Nachlassverwaltung. Bei der vorliegenden Planung gilt es vorerst festzulegen, welche Gebiete als Freihalteflächen zum voraus einer künftigen Bebauung entzogen werden sollen. Durch die Baubereiche sind jene Gebiete bezeichnet, in denen grundsätzlich, aber nur in abgedecktem Rahmen, eine

Bebauung möglich ist. Die Art und Weise, insbesondere die Geschosshöhen, die Gebäudehöhen, die Lage der Bauten innerhalb der Baubereiche, sowie die Volumen, sollen im späteren, obligatorischen Gestaltungsplanverfahren, aufgezeigt werden. Der Kanton und nun auch der Gemeinderat erachten es in Übereinstimmung mit den Vertretern der Nachlassverwaltung Rudolf Steiner als wichtig, dass bereits formulierbare, generelle Voraussetzungen für die spätere Planung, heute schon festgelegt werden. Darin liegen auch die Gründe, weshalb von kantonaler Seite her eine undifferenzierte Zone für öffentliche Bauten und Anlagen mit einer generellen Geschosshöhe und Gebäude- und Firsthöhen nicht als recht- und zweckmässig beurteilt wird.

Die Anforderungen an das Gebiet A in bezug auf die Berücksichtigung des Landschaftsschutzes sind von Denkmalpflege und Heimatschutz her unbestritten wichtig. Wie diese Anforderungen allerdings konkret in die Planung umgesetzt werden, muss für die Nachfolgeplanung offen bleiben. Der Antrag der AAG auf Streichung des erwähnten zweiten Satzes wird deshalb nicht berücksichtigt.

2. Der Antrag der AAG auf die Streichung der Auflagen für das Gebiet C1 lässt sich wie der Antrag 1 beantworten: Das Amt für Raumplanung und die kantonale Denkmalpflege bewerten das Gebiet C, am Eingang zum Goetheanum-Gelände aus landschaftsschützerischen und städtebaulichen Gründen als ausserordentlich bedeutungsvoll. Diese Fachstellen erachten den ausgehandelten Kompromiss als maximales Entgegenkommen gegenüber den Anliegen der AAG. Eine weitergehende Lockerung der Anforderungen an die kommende Planung ist nicht verantwortbar. Darüber hinaus wird im Rahmen des Gestaltungsplanes und der damit verbundenen Interessenabwägung darzulegen sein, wie die Interessen an einer baulichen Nutzung und diejenigen an möglichst weitgehender Erhaltung des heutigen Zustandes zu gewichten sind. Für diesen Zweck wird auch eine spezielle Beratergruppe eingesetzt, in die auch die Vertreter der AAG Einsitz nehmen können. Der Regierungsrat erachtet dieses

Vorgehen und die vorgegebenen Rahmenbedingungen für die weitere Planung als recht- und zweckmässig. Die AAG bringt nichts vor, was diesen Schluss als unrichtig erscheinen liesse.

3. In Sachen Parkplatz beantragt die AAG, es sei die Auflage zu streichen, wonach die Parkplätze unterirdisch zu erstellen sind. Auch hier wird nicht dargelegt, weshalb eine derartige Auflage durch den Regierungsrat nicht genehmigt werden kann. Planerische oder andere im öffentlichen Interessen liegende Gründe gegen diese Auflage werden keine vorgebracht. Sie sind auch kaum darzulegen, nachdem heutzutage für Geschäfts-Büro und Wohnnutzungen mit bedeutend geringerem Verkehrsaufkommen unterirdische Einstellhallen verlangt und erstellt werden. Dass in Sachen Parkierung im Raum Goetheanum etwas geschehen muss, kann nicht bestritten werden. Allein es wird Aufgabe der nachfolgenden Planung sein, aufzuzeigen, wie das Problem befriedigend gelöst werden kann. Die Vorgabe, dass die Lösung vorab in Form einer unterirdischen Parkierung gesucht werden muss, erweist sich unter den dargelegten Aspekten als recht- und zweckmässig, ja den Umständen allein gerecht werdende Lösung.

Die Anträge der AAG im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind deshalb abzulehnen. Der Kompromissvorschlag wird demnach in der von der Gemeinde genehmigten Form zusammen mit den übrigen Unterlagen der Planung Goetheanum genehmigt.

VII.

Die Beschwerde des Herrn E. Willareth wurde rechtzeitig eingereicht. Zur Frage seiner Beschwerdelegitimation ist folgendes zu erwägen:

Der Beschwerdeführer wohnt am Grenzweg 6 in der Nähe zum Goetheanum. Allerdings liegt seine Liegenschaft nicht direkt am Hügelweg, der eine der Zufahrten zum Goetheanum-Areal ist. Er

ist vielmehr an den Grenzweg erschlossen, so dass keine direkten Beziehungen mit der Planung "Goetheanum" bestehen. Auch in bezug auf einen möglichen Einblick in das Goetheanum-Gelände oder Auswirkungen auf seine Liegenschaft durch die Goetheanum-Planung sind Gründe für eine Beschwerde nicht sichtbar und werden vom Beschwerdeführer auch nicht eingebracht: Herr Willareth ist durch die Planung Goetheanum nicht mehr berührt (§ 161 BauG) als alle anderen Bewohner des weitreichenden Goetheanum-Gebietes, das von Dornach-Brugg bis hin zum Schlosshof reicht. Die Legitimation des Beschwerdeführers ist allein deshalb mehr als fraglich.

Darüber hinaus begründet Herr Willareth aber seine Beschwerde ausschliesslich mit Anliegen, die der Wahrung allgemeiner öffentlicher Interessen dienen. Er unterlässt es darzulegen, warum er durch die angefochtene Planung berührt sein soll. Er bringt auch keine Gründe vor, inwiefern er ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Planung hat. In seiner Beschwerdebegründung vom 23. März 1990 spricht er davon, dass die Gemeinde die allgemeinen natur- und landschaftsschützerischen Grundsätze verletzte. Er wird in seinen Vorwürfen aber nicht konkret und legt auch nicht dar, wie dadurch sein persönliches Interessen verletzt oder missachtet werde. Derart allgemein gehaltene Vorwürfe sind aber in einem Beschwerdeverfahren nicht zu hören, darauf kann nicht eingetreten werden.

Auf die Beschwerde des Herrn Willareth kann deshalb nicht eingetreten werden. Der Kostenvorschuss von Fr. 400.-- wird in vollem Umfang mit den Verfahrenskosten verrechnet.

VIII.

Formell wurde das Verfahren der Planung Goetheanum richtig durchgeführt. Insbesondere machten die unter Ziffer V. dargelegten Aenderungen keine neue Auflage nötig. Die Unterlagen sind zusammen mit dem Kompromissvorschlag recht- und zweckmäs-

sig im Sinne § 18 Abs. 2 BauG und können somit genehmigt werden.

Die aufwendige Bearbeitung rechtfertigt eine erhöhte Genehmigungsgebühr von Fr. 5'000.--.

IX.

Es wird gestützt auf § 18 des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 64 des Gebührentarifes vom 24. Oktober 1979

beschlossen:

1. Die Planung Goetheanum der Einwohnergemeinde Dornach wird, ergänzt mit dem Kompromissvorschlag des Amtes für Raumplanung vom 7.12./10.12.1990 und ohne die erweiterte Baubewilligungspflicht, genehmigt. Die Planung "Goetheanum" umfasst die folgenden Unterlagen:

- Zonenplan Mst. 1:1'000 "Goetheanum und seine Umgebung;
- Erschliessungsplan Mst. 1:1'000 "Goetheanum und seine Umgebung";
- Sonderbauvorschriften zum Zonen- und Erschliessungsplan "Goetheanum und seine Umgebung";
- Situationsplan und Schnitte Mst. 1:500 zur "Aussichtsschutzzone 3 Felsliweg";
- Aenderung Erschliessungsplan "Hügelweg Ost" Mst. 1:200.

2. Die Beschwerde der Rudolf-Steiner-Nachlassverwaltung, v.d. Dr. A. Staehelin, Fürsprech und Notar, wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Der geleistete Kotenvorschuss von Fr. 600.-- wird zurückerstattet.

3. Auf die Beschwerde des Herrn E. Willareth, Dornach, wird im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- wird mit den Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) verrechnet.
4. Die Anträge der AAG werden im Sinne der Erwägungen abgelehnt.
5. Der kantonale Richtplan ist in den Bereichen Baugebiet und schützenswertes Ortsbild an die mit diesem Beschluss genehmigte Nutzungsplanung anzupassen.
6. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. Juni 1992 noch mindestens 5 bereinigte Zonenpläne mit den Sonderbauvorschriften und 2 bereinigte Erschliessungspläne zuzustellen. Die Unterlagen sind vor der definitiven Ausführung dem Amt für Raumplanung zur Kontrolle einzureichen. Die definitiv ausgefertigten Pläne und Reglemente sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
7. a) Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich der vorliegenden Planung nicht anwendbar, soweit sie dieser widersprechen.
b) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der zu erlassenden Schutzzone für die Schwynebachquelle.
8. Subventionszusicherungen an die Planung "Goetheanum" fallen dahin, wenn die Abrechnung nicht innert 6 Monaten nach der Genehmigung eingereicht wird.

Kostenrechnung Dr. A. Staehelin, Fürsprech, Basel:

Rückerstattung Kostenvorschuss Fr. 600.-- aus Kto. 119.57

Kostenrechnung E. Willareth, Dornach

Kostenvorschuss Fr. 400.--

./. Verfahrenskosten inkl.

Entscheidgebühr

Fr. 400.--

aus Kto. 119.57 auf
Kto. 2000-433.00
umbuchen

Kostenrechnung EG Dornach:

Genehmigungsgebühr: Fr. 5'000.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 5'023.-- Verrechnung im KK (Nr. 111.11)

=====

(Staatskanzlei Nr. 72) KK

Der Staatsschreiber:

i.V.

Y. Stadel

Bau-Departement (2), (Beschwerde Nr. 90/54)

Rechtsdienst Bau-Departement (2)

Departementssekretär

Amt für Raumplanung (3), Bi/uh (112zpgoe), mit Akten und 1 gen.
Plansatz/Reglement (folgen später)

Denkmalpflege

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt
später)

Amt für Verkehr und Tiefbau (2), mit Planausschnitt KRP
(folgt später)

Amt für Umweltschutz

Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten, mit Planausschnitt KRP
(folgt später)

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 gen.
Zonenplan/Planausschnitt KRP (folgen später)

Finanzverwaltung (2) zum Umbuchen

Amt für Raumplanung (2), (uh) z.Hd. Finanzverwaltung mit
Ausgabenanweisung

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Zonenplan/Plan-
ausschnitt KRP (folgen später)
Soloth. Gebäudeversicherung
Forst-Departement
Ammannamt der EG, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plansatz/
Reglement/Planausschnitt KRP (folgen später)/
(einschreiben) Verrechnung im KK
Baukommission der EG, 4143 Dornach
Bauverwaltung der EG, 4143 Dornach
Planungskommission der EG, 4243 Dornach
Ingenieurbüro Christian Jäger, Hauptstr. 49, 4143 Dornach
Abteilung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft,
Rütliweg 45, 4143 Dornach (einschreiben)
Dr. A. Staehelin, Fürsprech und Notar, Barfüssergasse 6,
4051 Basel, z.Hd. Rudolf-Steiner-Nachlassverwaltung,
(einschreiben)
Eduard Willareth, Grenzweg 6, 4143 Dornach (einschreiben)

Amtsblatt Publikation:

Die Planung Goetheanum der Einwohnergemeinde Dornach wird, ergänzt mit dem Kompromissvorschlag des Amtes für Raumplanung vom 7.12./10.12.1990 und ohne die erweiterte Baubewilligungspflicht, genehmigt. Die Planung "Goetheanum" umfasst die folgenden Unterlagen:

- Zonenplan Mst. 1:1'000 "Goetheanum und seine Umgebung;
- Erschliessungsplan Mst. 1:1'000 "Goetheanum und seine Umgebung";
- Sonderbauvorschriften zum Zonen- und Erschliessungsplan "Goetheanum und seine Umgebung";
- Situationsplan und Schnitte Mst. 1:500 zur "Aussichtsschutzzone 3 Felsliweg";
- Aenderung Erschliessungsplan "Hügelweg Ost" Mst. 1:200.